

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Leuka GmbH

Stand Juni 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Verträge zwischen der LEUKA GmbH (nachfolgend zusammenfassend „**LEUKA**“, „**wir**“ oder „**uns**“ genannt) und ihren Lieferanten („**Lieferant**“ oder „**Sie**“), deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten (nachfolgend bezeichnet als „**Kaufgegenstand**“) oder die Erbringung von Dienstleistungen an LEUKA ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als LEUKA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn LEUKA in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Bei sich kreuzenden oder widersprechenden AGB wird der Lieferant dazu aufgefordert, schriftlich zu bestätigen, dass allein unsere AGB gelten sollen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich etwaige Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie den in dem Einzelauftrag enthaltenen Angaben haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.

2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Bestellungen und Aufträge

- (1) Angebote erfolgen grundsätzlich durch den Lieferanten.
- (2) Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat den verbindlichen Liefertermin zu enthalten.
- (3) LEUKA ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. LEUKA wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Für den Fall, dass

solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge haben, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird LEUKA die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (4) Der Lieferant ist zur Änderung der Lieferung, insbesondere der Produktspezifikation, der Leistung oder sonstiger Bestandteile des Auftrags ohne schriftliche Zustimmung von LEUKA nicht berechtigt.
- (5) Der Lieferant ist zum Einsatz Dritter, insbesondere Subunternehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch LEUKA berechtigt. Auch jede sonstige Auftragsweitergabe an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Jedweder Verstoß berechtigt zum Schadensersatz.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, LEUKA sämtliche für den Einsatz, den Betrieb oder die Verarbeitung des Liefergegenstandes benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Lieferung

- (1) Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei an den von LEUKA angegebenen Bestimmungsort Kristinusstraße 22, D-88171 Weiler-Simmerberg (es gelten die DAP-Regelungen gemäß INCOTERMS – Stand 2023 - soweit sie nicht mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen).
- (2) Werden Beförderungskosten aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung von LEUKA übernommen, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen.
- (3) Wurde im Einzelfall die Lieferung nicht frei an dem von uns angegebenen Bestimmungsort vereinbart, ist die Lieferung für die Abholung durch den Spediteur rechtzeitig bereitzustellen.
- (4) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, LEUKA unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von LEUKA zulässig.
- (5) Geht der Liefergegenstand nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift bzw. dem von LEUKA vorgegebenen Bestimmungsort ein, ist LEUKA nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. LEUKA kann zudem ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Arbeitsvorgang LEUKAs einzugliedern ist.
- (6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung durch LEUKA bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen LEUKA uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (7) LEUKA ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

- (8) Für den Fall, dass LEUKA durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat LEUKA dies nicht zu vertreten. LEUKA ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmepflicht befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann LEUKA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung LEUKA durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Pandemie, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.
- (9) LEUKA ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückschicken, wenn diese vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt und keine Zustimmung zu der vorzeitigen Lieferung durch LEUKA erteilt wurde.
- (10) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält und soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (11) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant eine Transportversicherung abzuschließen, die dem Wert des Liefergegenstandes entspricht und den Transport bis zum Bestimmungsort einschließt. Die aus der Versicherung entstehenden Ansprüche des Lieferanten tritt dieser bereits jetzt an LEUKA ab. Der Lieferant bleibt zum Einzug der Forderung gegen die Versicherung weiterhin berechtigt.
- (12) Der Lieferant hat der Bestellung ein mit der Angabe des Bestelldatums versehenen Lieferschein beizulegen.
- (13) Der Lieferant hat auf Wunsch LEUKAs die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Bestimmungsort zurückzunehmen. LEUKA ist zur Verwahrung oder Entsorgung des Verpackungsmaterials des Lieferanten nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

5. Versicherung

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf der Mängelgewährleistungspflicht abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist LEUKA auf Verlangen bekannt zu geben.
- (2) Wird LEUKA von Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant LEUKA auf erstes Anfordern von sämtlichen vom Lieferanten verursachten Schäden frei, sofern er dem Dritten gegenüber selbst haftet. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am vorgegebenen Bestimmungsort auf LEUKA über.

7. Preis und Zahlung

- (1) Die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Verkehrshaftungsversicherung). Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert auszuweisen ist.

- (2) Sofern Gleitpreise vereinbart sind, ist auch im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis durch uns zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.
- (3) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Zahlungen sind binnen 60 Tagen zu leisten. Werden Zahlungen binnen 30 Tagen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf LEUKA übergegangen als auch die Rechnung bei LEUKA eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem LEUKA den Überweisungsauftrag nachweislich erteilt.
- (4) In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von LEUKA angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen übereinstimmen. Entspricht eine Rechnung nicht diesen Vorgaben, ist LEUKA berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. In diesem Fall löst die Rechnung keine Fälligkeit nach vorstehendem Abs. (3) aus. Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert zu stellen.
- (5) Stellt sich nach Erteilung des Auftrags heraus, dass sich die Kredit- oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einer die Erfüllung des Vertrags gefährdenden Weise verschlechtert, ist LEUKA zum Rücktritt berechtigt.
- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet LEUKA Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (7) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise inkl. Lieferung und Entladung am benannten Ort (DAP).

8. Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz (7) genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist, sondern die vereinbarte Beschaffenheit hat.
- (2) Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- (3) Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen.
- (4) Der Lieferant wird seine Leistungen insbesondere unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen DIN EN 9100 oder DIN EN ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln. Auf gesondertes Verlangen von LEUKA lässt der Lieferant dieses Qualitätsmanagementsystem von einer anerkannten Zertifizierungsstelle auf seine Kosten zertifizieren. Der Lieferant hat sein Qualitätsmanagementsystem regelmäßig durch interne Audits und sonstige geeignete Maßnahmen zu überwachen.
- (5) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- (6) Der Lieferant hat die Liefergegenstände auf Verlangen von LEUKA zu prüfen und hierüber ein Prüfzeugnis zu erstellen bzw. vorzuweisen.
- (7) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verjähren sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln LEUKA s innerhalb von drei (3) Jahren ab Gefahrübergang. Rechtsmängel verjähren innerhalb von zehn (10) Jahren nach Gefahrübergang.

- (8) Die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Die Untersuchungspflicht von LEUKA beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, Falsch- und Minderlieferung). Bei verdeckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit der Entdeckung des Mangels.
- (9) LEUKA ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen LEUKAs ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.
- (10) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen hat LEUKA im Falle von Rahmenlieferverträgen das Recht, diese außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant trotz erfolgter Abmahnung zum wiederholten Male mangelhafte Ware liefert.

9. Behandlung von mangelhaften Produkten

- (1) Werden von LEUKA Mängel festgestellt, werden die betroffenen Produkte mit einem Reklamationsbericht an den Lieferanten gesendet. Falls von LEUKA gefordert, erstellt der Lieferant binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen einen 8D-Report unabhängig davon, ob die Beanstandung beim Wareneingang, bei der Weiterverarbeitung oder in der Phase der Nutzung festgestellt wurde. Ein entsprechendes Formular kann von LEUKA zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der 8D-Report umfasst eine klare Problembeschreibung und -abgrenzung sowie die Definition von Sofortmaßnahmen (z.B. fehlerhafte Teile aus dem Umlauf nehmen, Lieferfähigkeit sicherstellen).
- (3) Der Lieferant legt LEUKA innerhalb von 25 Arbeitstagen einen abgeschlossenen 8D-Report vor. Soweit der 8D-Report innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden kann, ist innerhalb der Frist ein Zwischenbericht vorzulegen, der auch eine Begründung dafür enthält, weshalb der 8D-Report nicht innerhalb der Frist erstellt werden kann.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, Produkte, die nicht den vereinbarten Qualitätsanforderungen entsprechen, bei LEUKA zu sortieren. Erfüllt er diese Pflicht nicht oder nicht unverzüglich, kann LEUKA die Sortierung vornehmen. Die Kosten des Aufwands trägt der Lieferant.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die Ursachen, die zu den Qualitätsmängeln geführt haben, unverzüglich zu beseitigen. Beanstandete Lieferungen, die bei dem Lieferanten sortiert oder nachgearbeitet wurden, sind bei erneuter Anlieferung besonders zu kennzeichnen.

10. Haftung des Lieferanten

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet insbesondere für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber LEUKA schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus LEUKA von jeglichen Kosten frei, welche LEUKA dadurch entstehen, dass LEUKA für durch seine Liefergegenstände verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten auf dem Betriebsgelände von LEUKA oder einem von LEUKA benannten Dritten, insbesondere von Kunden von LEUKA, ausführt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Betriebsordnung von LEUKA oder dem von LEUKA bezeichneten Dritten in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten wird. Diese wird LEUKA dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Im Falle von Verstößen gegen diesen haftet allein der Lieferant.

- (3) Der Lieferant stellt LEUKA von sämtlichen Kosten frei, die LEUKA dadurch entstehen, dass LEUKA für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme LEUKAs nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Unsere Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet LEUKA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften LEUKA und seine Erfüllungsgehilfen– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet LEUKA, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von LEUKA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden LEUKA nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig durch den Lieferanten verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Lieferant verpflichtet, LEUKA auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber LEUKA für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt LEUKA von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant LEUKA in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche unsererseits wegen Rechtsmängeln der Ware bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.

- (3) LEUKA darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erforderlich ist. LEUKA wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichtet.
- (4) Weder LEUKA noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.
- (5) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurde, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auf jeden Fall drei Jahre nach der vollständigen Vertragsdurchführung.
- (6) Lieferanten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu LEUKA werben.
- (7) LEUKA behält an sämtlichen, dem Lieferanten überlassenen Unterlagen das Eigentum und Urheberrecht. Im Falle des Nichtzustandekommens oder der Beendigung des Vertragsverhältnis, sind diese auf erstes Verlangen an LEUKA zurückzugeben oder zu löschen.

14. Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

- (1) An allen von LEUKA an den Lieferanten übergebenen Informationsträgern, insbesondere Mustern, Zeichnungen und Fertigungsunterlagen, behält sich LEUKA sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach rechtmäßig bekannt werden. Diese Informationsträger sind unverzüglich an LEUKA zurückzugeben, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten gegenüber LEUKA geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die LEUKA dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und LEUKA durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von LEUKA. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von LEUKA kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird LEUKA unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an LEUKA herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit LEUKA geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Fertigungsmittel und – unterlagen des Lieferanten werden mit ihrer Auslieferung Eigentum von LEUKA. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informations-, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen einzuhalten. Er wird LEUKA Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. LEUKA hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

15. Compliance

Der Lieferant ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von LEUKA anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

16. Auditierung

- (1) LEUKA behält sich vor, das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Ein solches Audit wird dem Lieferanten rechtzeitig angekündigt, ein Termin wird abgestimmt. Im Rahmen des Audits wird der Lieferant den Zutritt zu allen für das Audit relevanten Betriebsstätten und Produktionsstandorten sowie Zugang zu Prozessen, Anlagen und Prüfmitteln gewähren. Der Lieferant muss auch während des Audits Einsicht in alle Dokumente und Qualitätsaufzeichnungen, die in Verbindung mit dem Produkt oder Produktionsprozess stehen, gewähren. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden beim Audit akzeptiert. Der Lieferant wird die Auditierung bestmöglich und kostenfrei unterstützen.
- (2) LEUKA teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits schriftlich mit. Sind aus diesem Audit Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, diese in vereinbarter Zeit umzusetzen und LEUKA hierüber schriftlich zu informieren. Darüber hat der Lieferant geeignete Nachweise zu erbringen.
- (3) Auditbeanstandungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen abzarbeiten und der Abschluss ist LEUKA unaufgefordert zu melden. Sollte bei LEUKA ein Mehraufwand entstehen, der auf Versäumnisse des Lieferanten zurückzuführen ist, ersetzt der Lieferant LEUKA diese Kosten.
- (4) Der Lieferant räumt den Kunden von LEUKA oder den für diese zuständigen Benannten Stellen die Möglichkeit ein, die Betriebsstätten, in denen Produkte hergestellt werden und das Qualitätsmanagement des Lieferanten zu auditieren sowie Einblick in alle relevanten technischen Unterlagen zu nehmen.
- (5) Der Lieferant hat die Verantwortung für die Auswahl der Unterlieferanten, soweit nichts anderes mit LEUKA vereinbart ist. Somit übernimmt der Lieferant die Aufgaben des Unterlieferantenmanagements und trägt die Verantwortung dafür, dass die Unterlieferanten das erforderliche Qualitätsniveau sicher erreichen und darüber hinaus kontinuierlich verbessern. Der Lieferant wird nur Unterlieferanten einsetzen, die die Anforderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ihrerseits einhalten und wird diese entsprechend verpflichten. Unterlieferantendaten, Produktionsstandorte und das Ergebnis von Audits bei Unterlieferanten sind auf Verlangen LEUKA offen zu legen. In begründeten Fällen (z.B. anhaltender Qualitätseinbruch) hat der Lieferant sicherzustellen, dass LEUKA Zutrittsrecht beim Unterlieferanten erhält.

17. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag bedürfen die vorherige schriftliche Zustimmung von LEUKA.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Sonstiges

- (1) Für die Einkaufsbedingungen zwischen LEUKA und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen LEUKA und dem Lieferanten ist das Landgericht Kempten, Deutschland. LEUKA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von LEUKA der von LEUKA angegebene Bestimmungsort. Für den Fall, dass LEUKA keinen Bestimmungsort angibt, ist der Erfüllungsort der Sitz von LEUKA.

Weiler-Simmerberg, im Juni 2024

LEUKA GmbH

Die Geschäftsführung